



STADT BAD DOBERAN

SATZUNGEN

**Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Bad Doberan
vom 26.03.2012**

Versionierung:

Urfassung vom 26.03.2012

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Doberan

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg -Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung der Stadt Bad Doberan vom 26.03.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

¹Die Stadt Bad Doberan erhebt in ihrem Gemeindegebiet eine Vergnügungssteuer für das Benutzen von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Aufstellorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgelts fordert. ²Sportgeräte (u.a. Billardtische, Dartgeräte, Snookergeräte, Bowling- und Kegelbahnen) unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 2 Steuerbefreiung

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Benutzen von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten
 1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankenabgabe unterliegen.

§ 3 Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner und Haftung

- (1) ¹Steuerschuldner/Steuerschuldnerin ist der Halter/die Halterin des Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes. ²Halter/Halterin ist derjenige/diejenige, für dessen finanziellen Vorteil das Gerät aufgestellt wird.
- (2) Neben dem Halter/der Halterin ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde.
- (3) Mehrere Halter/Halterinnen sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen im Sinne des § 12 KAG M-V i.V.m. § 44 Abgabenordnung.
- (4) Neben dem Halter/der Halterin des Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes haftet auch der Eigentümer/die Eigentümerin der für die Aufstellung des Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes genutzten Räumlichkeiten.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

1. ¹bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk das Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates.
²Geräte mit manipulationssicherem Zählwerk sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellungsort, Geräte-Nummer, Geräte-Name, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des Ausdruckes, Datum und Uhrzeit der letzten Kassierung, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), elektronisch gezahlte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.
³Das Einspielergebnis bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. ⁴Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
⁵Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.
2. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit und für Geräte mit Gewinnmöglichkeit aber ohne manipulationssicherem Zählwerk die Anzahl der gegen Entgelt genutzten Geräte nach Aufstellort je angefangenen Kalendermonat.
3. Hat ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Erhebungszeitraum

- (1) ¹Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgeräte in Betrieb genommen werden. ²Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerät endgültig entfernt wird.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Geräten, die nach § 4 Nr. 2 zu besteuern sind, mit zu rechnen.
- (3) Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 10 % des Einspielergebnisses
 - b) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit, die nicht über ein manipulationssicheres Zählwerk verfügen 200,00 Euro je Gerät
 - c) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 Euro je Gerät

Bei Verwendung von Chips, Weiterspielmarken (Token) und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

2. an anderen Aufstellorten

- a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 10 % des Einspielergebnisses
- b) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit, die nicht
über ein manipulationssicheres Zählwerk verfügen 200,00 Euro je Gerät
- c) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 20,00 Euro je Gerät

3. an allen Aufstellorten

bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde der Frau verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300,00 Euro je Gerät

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das erste Gerät als weitergeführt.

§ 7 Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

- (1) ¹Der Halter/die Halterin hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) für den Vormonat bei der Stadt Bad Doberan über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der die Steuer für den Steueranmeldungszeitraum selbst zu berechnen ist (Steueranmeldung nach § 12 KAG M-V i.V.m. § 150 Abgabenordnung). ²Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als formloser Steuerbescheid (Steuerfestsetzung) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. ³Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steueranmeldung festgesetzt wird.
- (2) Steueranmeldungen müssen von dem Halter/der Halterin bzw. deren Vertreter/Vertreterin eigenhändig unterschrieben sein.
- (3) Die Steuer ist am 20. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes fällig. Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) ¹Gibt der Halter/die Halterin die Anmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 12 KAG M-V i.V.m. § 162 Abgabenordnung von der Stadt Bad Doberan erhoben. ²Dabei kann die Gemeinde von der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach § 12 KAG M-V i.V.m. § 152 Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (5) ¹Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 4 Pkt. 1 gilt für den Kalendermonat (Steueranmeldezeitraum) folgende Modifikation:
 - (a) Zugrunde zu legen ist die Zeit zwischen der letzten dem Steueranmeldezeitraum vorausgegangenem und der letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse.
 - (b) Für erstmals im Steueranmeldezeitraum eingesetzte Geräte ist die Zeit bis zur letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen.

²Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag, Uhrzeit und Nummer des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. ³Der Steueranmeldung nach Abs. 1 und Abs. 5 sind alle Zählwerk-Ausdrucke dieser Geräte für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats beizufügen.

- (6) Die Stadt Bad Doberan kann aus berechtigtem Grund eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld vor Aufstellung der Geräte verlangen.

§ 8 Melde- und Anzeigepflicht

- (1) ¹Sowohl der Halter/die Halterin als auch der unmittelbare Eigentümer/die Eigentümerin der für die Aufstellung des Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes genutzten Räumlichkeiten und Grundstücke hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes innerhalb einer Woche der Stadt Bad Doberan schriftlich anzuzeigen. ²Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. ³Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, die Gerätenummer, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der In- oder Außerbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) ¹Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei der Stadt Bad Doberan. ²In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters/der Halterin anzugeben.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen nach § 12 KAG M-V i.V.m. der Abgabenordnung (AO), insbesondere §§ 90, 93, 97 und 99 entsprechend.

- (1) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Bad Doberan sind auch ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen, die Betriebs-, Veranstaltungs- bzw. Aufstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen, wie z.B. Zählwerk-Ausdrucke einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind.
- (2) ¹Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Stadt Bad Doberan zu erfolgen. ²Die Zählwerk-Ausdrucke sind entsprechend § 12 KAG M-V i.V.m. § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.
- (3) Die Stadt Bad Doberan ist berechtigt, Außenprüfungen nach § 12 KAG M-V i.V.m. §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (4) ¹Der Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den Beauftragten der Stadt Bad Doberan ungehinderten und kostenfreien Zutritt zu den Betriebs-, Veranstaltungs- und Aufstellräumen zu gewähren, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Aufzeichnungen, Druckprotokolle und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen. ²Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Bad Doberan unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder an Amtsstelle vorzulegen.

§10 (entfällt)

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich, fahrlässig oder leichtfertig den Bestimmungen der Vergnügungssteuersatzung zuwider handelt und es sich dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Verstöße gegen §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern können als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

²Mit gleichem Datum tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 22.12.2009 außer Kraft.

Bad Doberan, den 29.03.2012

Semrau
Bürgermeister